

Gemeinde Rüthi

- Schutzverordnung vom 09.04.1998
- Teilaufhebung durch Teilschutzverordnung
Amphibienlaichgebiet Au-Neufeld vom 18.09.2017



**Gemeinde Rüthi
Kanton St. Gallen**

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.03.1996

Der Gemeindammann:

sig. T. Ammann

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. B. Benz

Öffentliche Planaufgabe: 21.03. - 19.04.1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 9.04.1998

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:

sig. P. Flaad

St. Gallen, 5. März 1996

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Vorbehalte	3
Art. 4	Umgebungsschutz.....	4

II. Kulturgüterschutz

Art. 5	Geschützte Ortsbilder.....	4
Art. 6	Geschützte Kulturobjekte	4

III. Landschafts- und Naturschutz

Art. 7	Landschaftsschutzgebiete	5
Art. 8	Naturschutzgebiete.....	5
Art. 9	Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen und Geotop	6
Art. 10	Vernetzung	6

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 11	Bewilligungspflicht und Zuständigkeit.....	7
Art. 12	Aufsicht und Pflege.....	7
Art. 13	Zuwiderhandlungen	7
Art. 14	Markierung	7
Art. 15	Inkrafttreten.....	7

Anhang: Liste der Schutzobjekte

Verordnung zur Erhaltung der geschützten Ortsbilder, Kultur- und Naturobjekte sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Rüthi

Der Gemeinderat Rüthi erlässt, gestützt auf Art.98ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art.12ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art.136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung gilt für die im Plan 1 : 5000 bezeichneten
 - geschützten Ortsbilder,
 - geschützten Kulturobjekte,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Naturschutzgebiete,
 - geschützten Naturobjekte (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumalleen und Geotop).
- ² Der dazugehörige Plan sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art. 1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Art. 3 Vorbehalte

- ¹ Neben den in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen sind auch die entsprechenden Erlasse von Bund und Kanton zu beachten, namentlich die Vorschriften über den Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen sowie die Gewässer- und Forstbestimmungen.
- ² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.
- ³ Die Bestimmungen von Baureglement und Zonenplan gelten subsidiär.
- ⁴ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

Art. 4 Umgebungsschutz

¹ Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

² Das Ortsbild oder Schutzobjekte prägende Freiräume sind zu erhalten.¹

II. Kulturgüterschutz

Art. 5 Geschützte Ortsbilder

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, usw.) und die Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.¹

³ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art. 77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

¹ Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

¹ Bezüglich der Ortsbildschutzgebiete Büchel und Oberdorf; Gemeinde Rüthi, Ortsbilder und Kulturobjekte, S. 51ff und S. 57ff.

III. Landschafts- und Naturschutz

Art. 7 Landschaftsschutzgebiete

- ¹ Die Landschaft ist in ihrer Charakteristik zu erhalten.
- ² Massnahmen, welche diese Charakteristik nachteilig verändern, wie Eingriffe ins Landschaftsbild, den Landschaftshaushalt, die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten sowie den Erholungswert, sind untersagt.
- ³ Zulässige Bauten und Anlagen sowie anderweitige Massnahmen, Tätigkeiten und Veränderungen haben sich gut einzufügen und dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- ⁴ Die Pflege der Waldränder ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass ein stufenweiser Schichtaufbau entsteht und - wo schon vorhanden - erhalten bleibt.
- ⁵ Für Gebiete, in denen Nutzungsprobleme durch die Bewirtschaftung bestehen oder entstehen könnten, sind die nötigen Massnahmen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu vereinbaren. Die Landbewirtschaftung hat den Grundsätzen der Standortgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Artenvielfalt und die ökologische Stabilität zu fördern.

Art. 8 Naturschutzgebiete

- ¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Einheit als naturnahe Lebensräume vielfältiger Tier- und Pflanzenarten sowie in ihrer Geländeform zu erhalten.
- ² Alle Massnahmen wie Geländeänderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes wie Eindolungen, Entwässerungen oder Aufstauungen, Düngungen und Ausbringung von Giftstoffen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt.
- ³ Die Trocken- und Feuchtgebiete sind pro Jahr in angepasster Weise wie folgt zu bewirtschaften:

- Trockenwiesen (B1,20,36; W21,28)	ein- bis zweimaliger Schnitt nach dem 15. Juli
- Feuchtgebiete (F1,2,4):	einmaliger Schnitt ausserhalb der Zeit zwischen 15. März und 15. September

Das Schnittgut ist zu entfernen.
- ⁴ Bei den extensiv genutzten Weiden (W8,12/13,20,27) ist die Beweidungsintensität auf die auftretenden Weideschäden abzustimmen. Einer Verunkrautung ist durch einen Pflegeschnitt im Herbst vorzubeugen.
- ⁵ Mit den Eigentümern der Naturschutzgebiete sind separate Verträge auszuarbeiten, in welchen auch die Pufferflächen zu bezeichnen sind.

Art. 9 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumalleen und Geotop

¹ Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumalleen und das Geotop sind in ihrem Bestand zu erhalten.

² Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen, einheimischen, standorttypischen Art zu ersetzen. Das Schneiden ist zulässig, soweit dies für die fachgerechte Pflege erforderlich ist.

³ Zur Entwicklung und Erhaltung der Hecken, Feld- und Ufergehölze ist die Düngung und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln innerhalb eines Bereichs von 3.0 m ab der Krautschicht nicht zulässig. Der stufenweise Aufbau der Hecken ist zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen über mehrere Jahre verteilt, und in Abschnitten von maximal 20 m, zu erfolgen.

Art. 10 Vernetzung

Der Gemeinderat fördert den Lebensraumverbund zwischen den in der Schutzverordnung bezeichneten Objekten. Der Lebensraumverbund kann mittels Trittstein- und Verbundbiotopen erfolgen.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

1 Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten oder Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen sind bewilligungspflichtig.

2 Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

3 Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 12 Aufsicht und Pflege

1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

2 Pflege und Unterhalt der Schutzgebiete und -objekte sind Sache des Eigentümers.

Art. 13 Zuwiderhandlungen

1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

2 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bleibt vorbehalten.

Art. 14 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 15 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

2 Weiterhin in Kraft bleibt die Schutzverordnung Chatzer vom 1. September 1980.

Anhang zur Schutzverordnung

A Geschützte Ortsbilder

-
- A1 Gebiet Weier - Kernbereich "Im Äckerli"- Äckerlistrasse (alte Staatsstrasse)
 A2 Büchel
 A3 Oberdorf

B Geschützte Kulturobjekte

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Lage
1	Wohngebäude Weierhof (Bauernhaus mit Scheune)	469/470	53	Staatsstr. 45
2	Wohngebäude (Gadenhaus)	477	56	Staatsstr. 59
3	Wohngebäude (Kreuzfirsthof)	480/482	59	Staatsstr. 61
4	Wohngebäude (Kreuzfirsthof)	483/484	60	Staatsstr. 65
5	Wohnhaus mit Rest. Kreuz	489	1045	Staatsstr. 73
6	Wohngebäude (Doktorhaus)	491	110	Staatsstr. 75
7	Wohngebäude (Bauernhaus)	193	139	Staatsstr. 72
8	Wohngebäude (Gadenhaus) "Alte Post"	499/500	117	Äckerlistr. 5
9	Gasthaus "Krone"	505/506	189	Äckerlistr. 25
10	Wohnhaus "Altes Rathaus"	507	188	Äckerlistr. 29
11	2 Brücken über Plonerbach	-	193/1026	Plonastr. / Biffertstr.
12	Wohngebäude (Bauernhaus)	608	251	Leustr. 4
13	Bildstock in Kapellenform	580	1353	Plonastrasse
14	Gasthaus "Ochsen"	536	235	Steinackerstr. 31
15	Schulhaus Dorf	143	341	Kamorstr. 2

16	Villa mit ehem. Stickereifabrik	228/229	185	Kanalstr. 27
17	Wohn-/Geschäftshaus	286	486	Feffetstr. 16
18	Pfarrkirche "St. Valentin"	319	469	Valentinsberg
19	Wohnhaus "Alte Kaplanei"	320	469	Valentinsbergstr. 2
20	Wohnhaus (ehem. Pfarrhaus)	318	469	Valentinsbergstr. 4
21	Ortsmuseum (Altes Schulhaus)	431	589	Büchelstr. 128
22	Kapelle	23	449	Chobla
23	Wegkreuz		185	Untere Au, Kanalstr. 27
24	Wegkreuz		356	Unterfurt

C Landschaftsschutzgebiete

- C1 Gebiet Ametschils - Bergwald - Dürrenegg - Bismar - Hirschensprung - Blattenberg
- C2 Gebiet Chatzer
- C3 Gebiet Valentinsberg
- C4 Gebiet Büchlerberg

D Naturschutzgebiete

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Lage
B1	Wildkrautflur	Rhein
B20	Wildkrautfluren mit Kleingewässer	Neufeld entlassen am 18.09.2017
B36	Wildkrautflur	Falsen
F1	Feuchtgebiet	Katzer
F2	Feuchtgebiet	Äberli-Au entlassen am 18.09.2017
F4	Feuchtgebiet	Station Rüthi
G11	Gewässer	In den Stöcken

S11	Strukturreicher Lebensraum	Planggi
S12	Strukturreicher Lebensraum	Planggi
W8	Extensiv genutzte, artenreiche Weide	Haldenwis
W12/13	Extensiv genutzte, artenreiche Weide	nördlich Steien
W20	Extensiv genutzte, artenreiche Weide	Unterhard
W21	Extensiv genutzte, artenreiche Wiese	westlich Hardacker
W27	Extensiv genutzte, artenreiche Weide	Äckerliplatte
W28	Extensiv genutzte, artenreiche Wiese	Ebenacker

E Geschützte Naturobjekte

Gemäss Bezeichnungen im Plan